

Bündnis für einen verantwortungsbewussten Alkoholkonsum

Empfehlung für Festveranstaltungen im Landkreis Erding

Präambel

Der Landkreis Erding und die Bürgermeister der Gemeinden / Märkte / Städte des Landkreises Erding, vertreten durch den Ersten Vorsitzenden des bayer. Gemeindetages, Kreisverband Erding empfehlen die folgenden Grundsätze zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen bei Festveranstaltungen bzw. sonstigen Gestattungen nach § 12 GastG.

Die Bürgermeister wollen durch Umsetzung dieser Empfehlung zur Lösung des Problems beitragen und ebenfalls ihre Verantwortung wahrnehmen.

Unter anderem durch Bewirtungskonzepte, die auf Vergünstigungen für alkoholische Getränke und Werbung hierfür beruhen, werden Trinkexzesse von Jugendlichen und Heranwachsenden stark gefördert. Neben den gesundheitlichen Gefahren für den Einzelnen steigen zudem die Zahlen der alkoholbedingten Aggressionsdelikte durch betrunkene Festbesucher.

Die genannten Personen sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, wie sie sich u. a. aus dem Gaststättengesetz und dem Jugendschutzgesetz ergibt, bewusst und wenden sich mit dieser Empfehlung gegen jede Form von missbräuchlichem Umgang mit Alkohol.

1. Erklärung der Bürgermeister:

Die Bürgermeister der Gemeinden / Märkte / Städte streben folgende Maßnahmen zur Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol an:

1.1. **Verbot von Veranstaltungen mit Bewirtungskonzepten, die auf die vergünstigte Abgabe von alkoholischen Getränken abzielen.**

Hierunter fallen insbesondere:

- ‡ All-inclusive-Veranstaltungen (z.B. kostenlose Abgabe von alkoholhaltigen Getränken innerhalb eines bestimmten Zeitraums / im Rahmen des Eintrittspreises)
Getränkeabgabe zu einem Pauschalpreis (Flatrate - Parties)
- ‡ Einzelne Getränke zu einem Preis weit unterhalb des üblichen Preises oder branntweinhaltige Freigetranke
- ‡ Dies gilt auch für zeitlich begrenzte und auf bestimmte Gruppen bezogene Angebote.

1.2. **Konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes**

- Ein Barbetrieb bzw. der Ausschank sowie der Konsum von branntweinhaltigen Getränken wird in einem abgetrennten, durch eine professionelle Sicherheitskraft kontrollierten und nur für Volljährige zugänglichen Bereich genehmigt oder in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitskräften und der Ausgabe von Armbändern zur Kennzeichnung verschiedener Altersgruppen.

Im Einzelfall wird empfohlen, je nach Art und Größe der Veranstaltung zu entscheiden.

1.3. Einrichtung von geeigneten Eigenkontrollsystemen zur Überprüfung der Einhaltung der gaststätten- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften

- Die Altersgrenzen des Jugendschutzgesetzes für die Zugangsberechtigung sind strengstens zu beachten, zu kontrollieren und bei den Besuchern kenntlich zu machen, z.B. durch unterschiedlich farbige Armbänder.
Ab 23.30 Uhr ist mittels Durchsagen darauf hinzuweisen, dass Minderjährige die Veranstaltung zu verlassen haben.
Die Einlasskontrolle bleibt bestehen bis zum Ende der Veranstaltung
- Als Anzahl der Sicherheitskräfte wird 1:100 empfohlen.
Es obliegt der Gemeinde bei besonderen Veranstaltungen je nach Größe, Gefahrenlage und Besucherzahl die Anzahl der Ordner zu erhöhen.
Die Sicherheitskräfte müssen vor der Veranstaltung vom Veranstalter über Auflagen und gesetzliche Vorgaben informiert werden und haben einen Qualifikationsnachweis vorzulegen.
- Abweisung von erkennbar Betrunkenen bereits am Einlass

1.4. Verantwortungsvoller Umgang mit stark betrunkenen Kindern und Jugendlichen wird umgesetzt durch

- Anruf zunächst bei den Eltern zwecks Abholung
- Falls die Eltern nicht erreichbar sind oder die Minderjährigen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abgeholt werden, wird der Rettungsdienst / Krankenwagen angefordert.

1.5. Verwaltungsmäßige und ablauforganisatorische Regelungen

→ *sollen als Dienstvorschrift in den Gemeinden umgesetzt werden.*

- Genehmigungen von öffentlichen Festveranstaltungen werden nur bei Einreichung des Antrages mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung erteilt, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, vor allem solcher des Jugendschutzes, sorgfältig prüfen zu können.
- Dem Antrag beizufügen ist eine konkrete Beschreibung, wie o.g. Verpflichtungen bei der geplanten Veranstaltung umgesetzt werden sollen und wie für die Veranstaltung geworben wird (Name, Motto, Plakatentwurf).
- Ein / eine volljährige/r Jugendschutzbeauftragte/r ist von den Veranstaltern als zuständige Person für die Erfüllung und Einhaltung der Auflagen zu benennen, welche/r den gesamten Veranstaltungszeitraum anwesend ist. Er ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst und hinterlässt Angaben zu seiner Erreichbarkeit z.B. im Festbüro.
- Die Gemeinden / Märkte / Städte sorgen für die Teilnahme ihrer zuständigen Mitarbeiter an entsprechenden Schulungen hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Gestattung von Veranstaltungen mit Erteilung o.g. Auflagen.
- Schulungen für Vereine und Veranstalter sollen, möglichst unter Zusammenfassung mehrerer Kommunen, landkreisweit organisiert werden. Eine Nachbesprechung der Veranstalter bzgl. Schwachpunkten bzw. Verbesserungen ist wünschenswert.

Folgende Hinweise sind der Gestattung beizufügen:

- Zur Förderung alkoholfreien Konsums verleiht die Kommunale Jugendarbeit im Kreisjugendamt eine Saftbar mit Ausstattung und stellt Rezepte für alkoholfreie Cocktails zur Verfügung.
- Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk zu verabreichen, nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (§ 6 Satz 1 und 2 GastG)
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (§ 20 Nr. 2 GastG)

2. Erklärung der Polizei

Die zuständigen Polizeidienststellen überprüfen, ob die unter Ziffer 1 vereinbarten Verpflichtungen eingehalten werden und unterstützen bei Maßnahmen insbesondere i. S. Ziffer 1.4. sowie bei der Beratung und Schulung der Veranstalter und Vereine.

3. Erklärung des Landratsamtes Erding

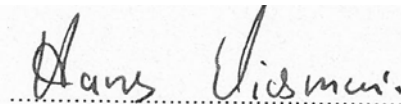
- Das Landratsamt Erding berät und unterstützt die Gemeinden / Märkte / Städte bei allen geschilderten Maßnahmen im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit und mit sonstigen Informationsmaßnahmen bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- berät und schult Gemeinden / Märkte / Städte, Vereine und Veranstalter hinsichtlich der genannten Maßnahmen und organisiert in Zusammenarbeit mit den Kommunen entsprechende Informationsveranstaltungen.
- Das Landratsamt Erding überprüft die Einhaltung der unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen und wird auf Anfrage von den Polizeiinspektionen bei Kontrollmaßnahmen unterstützt.
- Das Landratsamt Erding fördert und bietet selbst weiterhin Maßnahmen und Projekte zur Sucht- und Alkoholprävention an.

Erding, den 09. Dezember 2010

Martin Bayerstorfer
Landrat



Hans Wiesmaier
Erster Vorsitzender des bayerischen
Gemeindetages – Kreisverband Erding



Anton Altmann
Erster Polizeihauptkommissar
Polizeiinspektion Erding



Ulrich Milius
Erster Polizeihauptkommissar
Polizeiinspektion Dorfen

